

Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit



Ein Wort voraus	3
1. Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit . .	5
1.1 Abgestuftes System der Erwerbsminderungsrenten	5
1.2 Höhe der Erwerbsminderungsrenten	6
1.3 Vorrang der Befristung	7
1.4 Zusammentreffen mit Einkommen und Lohnersatzleistungen . .	7
1.5 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	8
2. Änderungen im Bereich der Altersrente für Schwerbehinderte . .	9
Tabelle: Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente für Schwerbehinderte	10
3. Änderungen im Bereich der Rehabilitation	12
3.1 Aufgaben der Rehabilitation	12
3.2 Persönliche Voraussetzungen	12
3.3 Übergangsgeld	13
4. Änderungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten	14
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	14
4.2 Höhe der Hinterbliebenenrente	14
Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe	15

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 86 51, Telefax (0 30) 86 52 73 79
Internet <http://www.bfa-berlin.de>
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Fachliche Betreuung: Abteilung Grundsatz, BfA
Illustration: Frank-Norbert Beyer, Berlin

Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin
1. Auflage (11/2000)

Dieses Papier ist umweltfreundlich.



Ein Wort voraus

Der Deutsche Bundestag hat am 16. 11. 2000 das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verabschiedet. Es tritt voraussichtlich am 1.1.2001 in Kraft. Die Neuregelungen sollen den längeren Rentenlaufzeiten bei einer künftig weiter steigenden Lebenserwartung und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen. Der Beitragssatz wird langfristig stabilisiert und das Rentenniveau moderat gesenkt.

Bei dieser Reform handelt es sich um eine Reform innerhalb des geltenden Systems, d. h., es bleibt bei einer Lohn-, Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Renten. Die Finanzierung erfolgt auch in Zukunft im sog. Umlageverfahren.

Das bisherige System der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterscheidet, wird durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst. Dabei wird unterschieden zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Auch Selbständige sind, im Gegensatz zum bisherigen Recht, nicht mehr von der Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen. Die Invaliditätssicherung bleibt auch künftig ein wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Neuregelungen umfassen auch die Altersrente wegen Schwerbehinderung und Maßnahmen im Bereich der Rehabilitation.

Das Gesetz enthält weitgehende Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen, die für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren wirksam sein werden. Diese gelten insbesondere für

- die Anhebung des Rentenalters für Schwerbehinderte (siehe Kapitel 2, Seite 9)
- die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (siehe Kapitel 1.5, Seite 8)
- die Hinterbliebenenrente bei Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (siehe Kapitel 4, Seite 14).

Versicherte, die am 31. 12. 2000 bereits Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, sind von den Neuregelungen nicht betroffen. Diese Ansprüche bestehen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, solange die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, die für die seinerzeitige Rentenbewilligung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.

Gleiches gilt für Rentenbezieher, die am 31. 12. 2000 einen Anspruch auf die große Witwen- oder die große Witwerrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, solange die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistung maßgeblichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

In dieser Sonderinformation sind die Schwerpunkte des Gesetzes zur Reform der Erwerbsminderungsrenten zusammengestellt. Es werden nicht alle Einzelheiten des neuen Rechts in ihrer ganzen Komplexität dargestellt. Vielmehr wollen wir die immer komplizierter werdenden rechtlichen Sachverhalte möglichst einfach und in verständlicher Form erläutern. Auf die Verwendung von Fachbegriffen kann jedoch nicht immer verzichtet werden.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem individuellen Fall haben, so wenden Sie sich bitte an eine unserer Auskunft- und Beratungsstellen. Unsere Beraterinnen und Berater stehen Ihnen gern zur Verfügung und beraten Sie kostenlos. Die Adresse bzw. Telefonnummer der Auskunft- und Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie auf den Seiten 17 bis 18. Darüber hinaus steht Ihnen unser BfA-Servicetelefon gebührenfrei zur Verfügung. Unter der Telefonnummer 08 00/3 33 19 19 erhalten Sie kompetenten Rat und Hilfe.

Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und – soweit vorhanden – das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und ggf. das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1. Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei einem Rentenbeginn vom 1.1.2001 an gibt es nur noch die Rente wegen Erwerbsminderung. Sie wird in Abhängigkeit von der ärztlich festgestellten Leistungsfähigkeit als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des sog. allgemeinen Arbeitsmarktes, die in täglichen Arbeitsstunden (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) festgestellt wird.

Im Gegensatz zur bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit kommt es bei der abgestuften Rente wegen Erwerbsminderung auf einen erreichten beruflichen Status nicht an. Die Prüfung, ob eine zumutbare andere Tätigkeit (sog. Verweisungstätigkeit) mit ähnlichen beruflichen Anforderungen verrichtet werden kann, entfällt. Einen Berufsschutz gibt es, abgesehen von der Vertrauensschutzregelung für vor dem 2.1.1961 Geborene, also nicht mehr.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet.

Neben der gesundheitsbedingten Erwerbsminderung müssen noch bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen vorliegen, die sich aber durch die Reform nicht geändert haben. Einzelheiten hierzu können Sie der BfA-Information Nr. 5 (siehe Seite 19) entnehmen oder Sie lassen sich in einer unserer Auskunft- und Beratungsstellen individuell beraten. Beachten Sie bitte hierzu auch die Hinweise auf den Seiten 15 bis 18.

1.1 Abgestuftes System der Erwerbsminderungsrenten

● Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit zwischen 3 bis unter 6 Stunden täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann.

Bei einer Leistungsfähigkeit von 3 bis unter 6 Stunden kann aus gesundheitlichen Gründen also nur noch eine Teilzeitarbeit ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsprechend der festgestellten Leistungseinschränkung besteht. Die Rentenhöhe entspricht der Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Liegt dagegen Arbeitslosigkeit vor, gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine Teilzeittätigkeit als verschlossen. Es besteht also keine Möglichkeit, Einkommen tatsächlich zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.

● Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

BEACHTEN

Wer – unabhängig von der Arbeitsmarktlage – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

HINWEIS



! Selbständig Erwerbstätige, die allein wegen ihrer Selbständigkeit bereits lediglich eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen, sind vom Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht mehr ausgeschlossen.

Für Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, denen der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bisher abgelehnt worden ist, könnte vom 1.1.2001 an eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommen. Betroffene Versicherte sollten sich daher umgehend von ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger beraten lassen.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der zulässigen Hinzuverdienstgrenzen (siehe Kapitel 1.4, Seite 7) steht dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht entgegen.

1.2 Höhe der Erwerbsminderungsrenten

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird – wie bisher die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit – aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten errechnet. Tritt die volle Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr ein, wird zuzüglich noch eine Zurechnungszeit gewährt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entspricht der halben Vollrente.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen. Diese Abschläge werden vom 1.1.2001 an stufenweise eingeführt. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Beginnt diese Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist der Rentenabschlag jedoch auf insgesamt 10,8 % zu begrenzen.

Der Rentenabschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung wird durch eine weitere Neuregelung gemildert: Zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr wird die sog.

Zurechnungszeit nicht mehr nur zu einem Drittel, sondern – wie auch die Zeit bis zum 55. Lebensjahr – in vollem Umfang (mit 60 Kalendermonaten anstatt bisher zu 20 Kalendermonaten) angerechnet.

1.3 Vorrang der Befristung

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind grundsätzlich als Zeitrenten zu leisten. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre ab Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden.

Eine Rente auf Dauer ist nur dann zu gewähren, wenn aus ärztlicher Sicht eine Besserung des Gesundheitszustandes voraussichtlich nicht eintreten wird. Allerdings gilt dies nicht, wenn die volle Erwerbsminderungsrente aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt wird. In diesen Fällen ist stets eine befristete Rente zu leisten, um Änderungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen zu können.

Auf Zeit gewährte Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden erst ab dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit (Leistungsfall) gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt eine Zeitrente mit dem Ersten des Antragsmonats.

1.4 Zusammentreffen mit Einkommen und Lohnersatzleistungen

Neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit darf – wie bisher auch – nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Zum Hinzuverdienst zählen neben dem Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung und Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit auch bestimmte Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld).

Abhängig von der Höhe des erzielten Hinzuverdienstes werden die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller oder in anteiliger Höhe gezahlt: So wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung entweder in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels geleistet. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entweder in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte gezahlt. Ein Hinzuverdienst kann aber auch dazu führen, dass die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht mehr gezahlt werden kann.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt bundeseinheitlich 630,- DM monatlich.

Die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe und die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung richten sich nach dem Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung. Sie sind daher individuell verschieden und somit auch für jeden Rentenbezieher gesondert zu ermitteln.

HINWEIS



! Für Versicherte, die am 31.12. 2000 einen Anspruch auf eine „alte“ Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit haben, bringt die Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten hinsichtlich der Hinzuverdienstmöglichkeit keine Veränderung. Für sie gelten die bereits vorher beschlossenen Hinzuverdienstregelungen, die den Neuregelungen im Wesentlichen vergleichbar sind.

1.5 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Für vor dem 2. 1. 1961 geborene Versicherte ist eine Vertrauensschutzregelung, d. h. eine modifizierte „Rente wegen Berufsunfähigkeit“, geschaffen worden: Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Sie kommt in Betracht für Versicherte, die vor Eintritt der Erwerbsminderung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und eine versicherungspflichtige Tätigkeit mit zumindest längerer Anlernzeit ausgeübt haben.

Verkürzt ausgedrückt bedeutet Berufsunfähigkeit, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann. Vor der Rentengewährung wird allerdings geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, eine zumutbare andere Tätigkeit (sog. Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie gegenüber dem bisherigen versicherungspflichtigen Beruf nur geringfügig niedrigere berufliche Anforderungen stellt (sog. Berufsschutz). Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar.

Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bietet den Versicherten hinsichtlich ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit also einen sozialen Schutz. Sie soll die gesundheitlich bedingte Minderung des Erwerbseinkommens ausgleichen.

Ein vollständiger Ersatz des vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Einkommens ist nicht vorgesehen, da die noch verbliebene Leistungsfähigkeit zur Verrichtung einer anderen Tätigkeit eingesetzt werden kann. Weil die Aufstockung der Rentenleistung im Rahmen der zulässigen Hinzuverdienstgrenzen (siehe Kapitel 1.4, Seite 7) möglich ist, ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit auch nur halb so hoch wie eine volle Erwerbsminderungsrente.

Die Rente wird längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet.

2. Änderungen im Bereich der Altersrente für Schwerbehinderte

Die bis zum 31. 12. 2000 ausgesetzte Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird nun vom Jahr 2001 an wirksam. Von diesem Zeitpunkt an wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise in 36 Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Der vorzeitige Bezug dieser Altersrente vom 60. Lebensjahr an ist weiterhin möglich, allerdings mit Rentenabschlägen.

Betroffen sind die Geburtsjahrgänge ab 1941. Ab dem Geburtsmonat Dezember 1943 gilt dann grundsätzlich für Schwerbehinderte ein Renteneintrittsalter von 63 Jahren.

Aus der Tabelle auf Seite 10 f. ergibt sich die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren auf 63 Jahre in Monatsschritten. Die Rentenabschläge bei einem vorgezogenen Rentenbeginn können dort ebenfalls abgelesen werden.

Als anspruchsbegründende Voraussetzung für die Altersrente für Schwerbehinderte reicht vom Jahr 2001 an das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr aus. Es muss künftig grundsätzlich die Schwerbehinderteneigenschaft i. S. des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vorliegen (Grad der Behinderung mindestens 50).

Eine Ausnahme besteht für Versicherte, die vor dem 1. 1. 1951 geboren wurden. Sie haben auch dann einen Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. 12. 2000 geltenden Recht sind.

● Übergangsregelungen

Versicherte, die bis zum 16. 11. 1950 geboren wurden und am 16. 11. 2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz. Sie sind von der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte nicht betroffen, wenn die Schwerbehinderung oder die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auch bei Rentenbeginn vorliegt.

Versicherte, die vor dem 1. 1. 1942 geboren wurden und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt haben, genießen ebenfalls Vertrauensschutz. Auch hier besteht weiterhin der Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige ab 60 Jahren ohne Rentenabschläge. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zählen nicht zu den 45 Jahren Pflichtbeitragszeiten.

Tabelle

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente für Schwerbehinderte						
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Verschiebung des Renten- beginns um ... Monate	Alter des Versicherten bei Renten- beginn		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich		
				im Alter		Kürzung der Rente um ... %
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
vor 1941	0	60	0	60	0	0
1941						
Januar	1	60	1	60	0	0,3
Februar	2	60	2	60	0	0,6
März	3	60	3	60	0	0,9
April	4	60	4	60	0	1,2
Mai	5	60	5	60	0	1,5
Juni	6	60	6	60	0	1,8
Juli	7	60	7	60	0	2,1
August	8	60	8	60	0	2,4
September	9	60	9	60	0	2,7
Oktober	10	60	10	60	0	3,0
November	11	60	11	60	0	3,3
Dezember	12	61	0	60	0	3,6
1942						
Januar	13	61	1	60	0	3,9
Februar	14	61	2	60	0	4,2
März	15	61	3	60	0	4,5
April	16	61	4	60	0	4,8
Mai	17	61	5	60	0	5,1
Juni	18	61	6	60	0	5,4
Juli	19	61	7	60	0	5,7
August	20	61	8	60	0	6,0
September	21	61	9	60	0	6,3
Oktober	22	61	10	60	0	6,6
November	23	61	11	60	0	6,9
Dezember	24	62	0	60	0	7,2

Tabelle (Fortsetzung)

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente für Schwerbehinderte						
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Verschiebung des Renten- beginns um ... Monate	Alter des Versicherten bei Renten- beginn		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich		
				im Alter		Kürzung der Rente um ... %
		Jahre	Monate	Jahre	Monate	
1943						
Januar	25	62	1	60	0	7,5
Februar	26	62	2	60	0	7,8
März	27	62	3	60	0	8,1
April	28	62	4	60	0	8,4
Mai	29	62	5	60	0	8,7
Juni	30	62	6	60	0	9,0
Juli	31	62	7	60	0	9,3
August	32	62	8	60	0	9,6
September	33	62	9	60	0	9,9
Oktober	34	62	10	60	0	10,2
November	35	62	11	60	0	10,5
Dezember	36	63	0	60	0	10,8
1944 und später	36	63	0	60	0	10,8

3. Änderungen im Bereich der Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation ergeben sich durch die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit keine wesentlichen Änderungen. Nur hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen und des Übergangsgeldes bestand aufgrund notwendiger Anpassungen an die Neuordnung der Erwerbsminderungsrenten Änderungsbedarf.

3.1 Aufgabe der Rehabilitation

Wie bisher sind auch nach künftigem Recht medizinische und berufliche Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen, wenn eine erhebliche Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Ziel ist nach wie vor, durch die Leistungen Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern bzw. sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ bleibt somit erhalten.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

Für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen ist es auch künftig nicht von Bedeutung, ob bereits eine „Erwerbsminderung“ im rentenrechtlichen Sinne eingetreten ist. Der rentenrechtliche Begriff der Erwerbsminderung nach der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, der sich allein am gesundheitlichen Leistungsvermögen des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, unabhängig vom erlernten Beruf und der bisherigen Tätigkeit orientiert, ist nicht identisch mit dem Begriff der „erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit“, der weiterhin die persönlichen Voraussetzungen für medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation bestimmt. Die Erwerbsfähigkeit ist schon dann erheblich gefährdet oder gemindert, wenn das Leistungsvermögen in der bisherigen beruflichen Tätigkeit durch Krankheit oder Behinderung entsprechend beeinträchtigt ist. Rehabilitationsleistungen können auch erbracht werden, wenn die vorhandene oder durch die erhebliche Gefährdung zu erwartende Erwerbsminderung einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nicht begründet.

Eine neue persönliche Voraussetzung für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation sieht die Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 1. 1. 2001 an vor: Hiernach können berufsfördernde Leistungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auch Versicherten erbracht werden, die nach dem Recht der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits teilweise erwerbsgemindert sind, ohne dass Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit besteht.

Nach heutigem Recht kommen Rehabilitationsleistungen für Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, nur in Betracht, wenn sich die Erwerbsfähigkeit hierdurch günstig beeinflussen lässt.

3.3 Übergangsgeld

Die Regelungen zum Übergangsgeld sind weitgehend unverändert geblieben.

Änderungen ergeben sich vom 1. 1. 2001 an hauptsächlich durch den Wegfall der bisher geltenden Vorschrift, wonach grundsätzlich neben einem Anspruch auf Übergangsgeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht. Versicherte, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllen und Leistungen zur Rehabilitation erhalten, haben künftig einen Anspruch auf Rente.

Alle Vorschriften in Zusammenhang mit dem Anspruch auf (Ersatz-)Übergangsgeld mindestens in Rentenhöhe entfallen.

4. Änderungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Neuerungen bei den Erwerbsminderungsrenten wirken sich auch auf die Hinterbliebenenrenten aus. Die Renten an die Witwe, den Witwer und den vor dem 1. 7. 1977 geschiedenen Ehegatten können als große Witwen- oder Witwerrente geleistet werden, solange der Berechtigte teilweise oder voll erwerbsgemindert ist.

Eine große Witwen- oder Witwerrente wird auch dann gewährt, wenn die Witwe oder der Witwer

- am 31. 12. 2000 nach dem bis dahin geltenden Recht berufs- bzw. erwerbsunfähig war und dies ununterbrochen ist
oder
- berufsunfähig nach dem vom 1. 1. 2001 an geltenden Recht ist (siehe Kapitel 1, Seite 5).

4.2 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Diese Abschläge werden vom 1. 1. 2001 an stufenweise eingeführt. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens insgesamt 10,8 % begrenzt.

Die Auswirkungen des Rentenabschlags werden auch bei den Hinterbliebenenrenten dadurch gemildert, dass eine in der Rente anzurechnende Zurechnungszeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr des Versicherten nicht mehr nur zu einem Drittel, sondern – wie auch die Zeit bis zum 55. Lebensjahr – in vollem Umfang (mit 60 Kalendermonaten anstatt mit bisher 20 Kalendermonaten) anzurechnen ist.

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
 - ▲ persönlich
 - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen**.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite 17).



Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon**, Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00/3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 19.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



Wir sind gern für Sie da.

Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** <http://www.bfa-berlin.de> erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Durch unsere **Versichertenältesten** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenältesten erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommt der Versichertenälteste auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind ganzjährig **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ (08 21) 50 35-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ (0 30) 86 88 80
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ (0 30) 2 02 47-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ (05 21) 52 54-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ (0 34 93) 6 02 00
53111 Bonn	Poststr. 19–21	☎ (02 28) 98 27-0
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ (0 33 81) 3 20 90
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ (05 31) 12 30-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ (04 21) 36 52-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ (03 71) 69 71-0
03048 Cottbus	Thiemstr. 130	☎ (03 55) 4 94-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ (0 61 51) 2 30 64
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ (03 40) 2 21 00 26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ (02 31) 90 63 50-0
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ (03 51) 4 40 60-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ (02 11) 3 80 60
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ (03 61) 30 27-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ (02 01) 2 40 33-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ (0 69) 2 99 98-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ (03 35) 56 18-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ (07 61) 3 87 10
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ (03 65) 9 18 00-0
35390 Gießen	Katharinengasse 1	☎ (06 41) 1 20 91
02826 Görlitz	Berliner Str. 57	☎ (0 35 81) 40 63 46
04668 Grimma	Markt 10	☎ (0 34 37) 9 24 10
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ (0 39 41) 5 73 26
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ (03 45) 2 92 50

20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ (0 40) 34 89 10
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☎ (0 40) 24 19 00
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ (05 11) 3 57 99-0
74072 Heilbronn	Lothorstr. 2	☎ (0 71 31) 2 03 93 60
98693 Ilmenau	Wallgraben 3	☎ (0 36 77) 84 51 90
07743 Jena	Goethestr. 1	☎ (0 36 41) 4 70 80
67655 Kaiserslautern	Schubertstr. 17a	☎ (06 31) 36 67 30
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ (07 21) 18 04-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ (05 61) 78 90-0
24103 Kiel	Haßstr. 17	☎ (04 31) 98 78-0
50676 Köln	Lungengasse 35	☎ (02 21) 33 17-01
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☎ (03 41) 7 11 35-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☎ (04 51) 7 99 47 01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ (03 91) 73 99-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☎ (0 61 31) 27 40
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ (06 21) 15 91-0
80339 München	Gollierstr. 4	☎ (0 89) 5 10 81-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ (02 51) 53 82-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ (03 95) 56 37-0
90402 Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ (09 11) 23 80-0
26122 Oldenburg	Bahnhofplatz 2a	☎ (04 41) 9 50 79 50
49074 Osnabrück	Große Str. 58–60	☎ (05 41) 33 57-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ (0 35 01) 4 66 70
08523 Plauen	Herrenstr. 20	☎ (0 37 41) 22 80 99
14473 Potsdam	Heinrich-Mann-Allee 103	☎ (03 31) 88 53-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ (09 41) 58 49-0
18057 Rostock	Doberaner Str. 10–12	☎ (03 81) 4 59 45-0
66111 Saarbrücken	Großherzog-Friedrich-Str. 16–18	☎ (06 81) 9 37 00
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☎ (03 85) 57 58-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☎ (0 38 31) 28 01 51
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ (07 11) 18 71-5
98527 Suhl	Marienstieg 3	☎ (0 36 81) 7 86-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☎ (06 51) 97 07 10
89073 Ulm	Karlstr. 33	☎ (07 31) 9 67 35-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53a	☎ (0 39 43) 6 96 30
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59c	☎ (0 34 91) 4 20 40
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☎ (09 31) 35 72-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ (02 02) 45 95-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☎ (0 34 41) 8 58 80
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☎ (03 75) 27 74 80

Die BfA bietet an

- **Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (BfA-Information Nr. 5)**

- **Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Hierzu ist ein Faltblatt in Vorbereitung, das voraussichtlich im Januar 2001 vorliegt. Es gibt Auskunft, ob während eines Rentenbezugs gearbeitet und hinzuverdient werden darf.

- **Rehabilitation im Überblick**

Diese Broschüre erklärt kurz und bündig die verschiedenen Rehabilitationsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- **Medizinische Leistungen zur Rehabilitation**

Diese Broschüre gibt einen Einblick in die Voraussetzungen für einen Anspruch auf medizinische Rehabilitationsleistungen, in die Einzelheiten des Antragsverfahrens sowie in das Spektrum ergänzender Leistungen zur Rehabilitation: Wissenswertes nicht nur für Rehabilitanden.

- **Onkologische Nachsorgeleistungen**

Wissenswertes zu dieser speziellen Rehabilitationsform ist aus diesem Merkblatt zu erfahren. Es zeigt u. a. auf, unter welchen Voraussetzungen die BfA nach erfolgter Akutbehandlung onkologische Nachsorgeleistungen erbringt.

- **Rentner und ihre Krankenversicherung**

Diese Broschüre informiert und erläutert anhand von Beispielen die Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner.

Für die Anforderung dieser Broschüren wählen Sie zwischen folgenden Möglichkeiten:

- schriftlich: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Vordruckversandstelle,
10704 Berlin
- per Telefon: Service-Telefon 08 00/3 33 19 19
zum Nulltarif
- per FAX: (0 30) 86 52 73 95
- per E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
- per Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

